

JUDr. Zdeno KORDIK
Docent
U.PJS. Fakultät für Rechtswissenschaft
/CSSR, Kosice/

ARBEITVERHALTNISSE IN DER KOOPERATION DER LANOWIRTSCHAFT- LICHEN PRODUKTIONSGENOSSENSCHAFTEN

Die Einleitung des Gesetzes Nummer 122/1975 über die landwirtschaftliche Vereinigung fasst das Ziel der Rechtsregelung der landwirtschaftlichen Vereinigung zusammen. Dieses Gesetz regelt in erster Linie sowohl inhaltlich als auch formmässig die internen Fragen der Genossenschaften, und bietet Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Vereinigungen, aber es ermöglicht - auf dem Wege der Kooperation und Integration - die ähnliche Zusammenarbeit auch mit anderen Produktionsunternehmen. Die Zusammenarbeit der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird ausser dieses Gesetzes auch durch die Verordnung Nummer 159/1975 des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährungswesen über die landwirtschaftliche Zusammenarbeit bestimmt. Die Rechtsregeln bieten in der CSSSR die Möglichkeit auch dafür, die Formen der Zusammenarbeit der sozialistischen landwirtschaftlichen Vereinigungen den Vorschriften des Wirtschaftskodizes entsprechend zu entwickeln. Diese Rechtsregelungen werden hauptsächlich deshalb erwähnt, weil sämtliche Funktionen der Rechtsregelungen im Geiste der Beschlüsse des xv. ten Kongresses der Kommunistischen Partei der CSSSR und des II. ten Kongresses der Einheitlichen Landwirtschaftlichen Genossenschaften in dem Masse und aus jenem Zwecke wirksamer angewendet werden müssen, damit diese auf dem Wege der Entwicklung unserer Gesellschaft in vollem Masse alle Vorteile der grossbetrieblichen sozialistischen Landwirtschaft sichern.

Die Partei- und Regierungsorgane - das Bedürfnis der großbetrieblichen landwirtschaftlichen Produktion betonend - leugnen die genossenschaftliche Form der Landwirtschaft nicht. Unser Ziel ist die während der Periode der Entstehung der ELG-en gemachten Erfahrungen, in erster Linie bei der Verwirklichung unserer sich auf die interne Genossenschaftsdemokratie richtenden eigenen Initiativen, besser durchdacht zu verwenden. Die interne Genossenschaftsdemokratie ist ein wichtiges Element der sozialistischen Demokratie. Die Ausbreitung und Vertiefung der sozialistischen Demokratie bewirkt die Verstärkung der sozialistischen Rechtlichkeit und der Rechtsordnung. Die sozialistische Vereinigung unserer Landwirtschaft entwickelte sich auf Grund des sozialistischen kollektiven Genossenschaftseigentums, und hing mit der Entstehung der neuen Klasse der sozialistischen Gesellschaft - der Klasse der Genossenschaftsbauer - dialektisch zusammen.

Dieser Prozess geht zur Zeit unter den Umständen der Weiterentwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der Herausbildung der staatlichen und genossenschaftlichen Wirtschaftsformen vor sich. Die Annäherung des sozialistischen genossenschaftlichen und staatlichen Eigentums vollzieht sich in diesem Rahmen der Wirtschaftsformen.

Die großbetriebliche landwirtschaftliche Produktion hat im Laufe der vergangenen 30 Jahren ihrer Entwicklung vom sozialistischen Staat ständige Unterstützung bekommen. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass der

Start die grossbetriebliche sozialistische Produktion mit aktiven Rechtsmitteln beförderte. Diese sozialistische Form der Landwirtschaft ist zu fester Produktions- und Wirtschaftsgrundlage unserer sozialistischen Gesellschaft geworden. Durch die Einflüsse der die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion betreffenden vorerwähnten objektiven Tatsachen, wie auch auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Revolution trat unsere Landwirtschaft in jene Epoche ein, die durch die Konzentration und Spezialisierung der Produktion, sowie dadurch charakterisiert wird, dass viele Elemente der Industrialisierung in der Landwirtschaft erschienen sind. Diese objektiven Gesetzmässigkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft erfordern die Herstellung adäquater Rechtsverhältnisse im allgemeinen für die landwirtschaftliche Produktion, aber besonders für die landwirtschaftliche Genossenschaftsproduktion.

Diese neuen Verhältnisse werden vom Genossenschaftsrecht besonders auf dem Gebiete der Zusammenarbeit geregelt.

Die Zusammenarbeit wird in unserer Landwirtschaft in zwei Formen realisiert:

a/ Im Rahmen der genossenschaftlichen Vereinigung, in diesem Fall wird keine Organisation von neuer Form gebildet;

b/ Auf dem Wege der Aufstellung gemeinsamer landwirtschaftlicher Vereinigungen, wobei ein selbständiges Rechtssubjekt entsteht.

Die landwirtschaftliche Zusammenarbeit kommt auf Grund von Vereinbarungs- und Vertragsverhältnissen zustande.

Wir wünschen zu betonen, dass, obwohl im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion mehrere Formen der Zusammenarbeit existieren, die Einheitslichen Landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Kooperation prinzipiell nach dem Gesetz über die landwirtschaftliche Vereinigung und Zusammenarbeit, bzw. über ihre Formen vorgehen. Das Ergebnis der im Gesetz vorgeschriebenen Zusammenarbeit kann eine Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaften untereinander, und zwischen den ELG-en mit anderen staatlichen landwirtschaftlichen Organisationen entstehen. Die staatlichen Organisationen können auch anderen Wirtschafts- und Dienstleistungszweigen angehören.

Die im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion geführte Zusammenarbeit wird für die ELG-en immer interessanter, erstens deshalb, weil sie eines Eingriffs in die Struktur der landwirtschaftlichen Vereinigung nicht bedarf, sie ermöglicht aber eine weitreichende Arbeitsteilung, bei der ihre produktive, wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit weiter besteht, und durch die gemeinsame Verwendung der materiellen, finanziellen und die Arbeitskraft betreffenden Reserven neue qualitative Änderungen, besonders auf dem Gebiete der Konzentration der Produktion möglich werden.

Die gegenwärtig geltende Regelung des Genossenschaftsrechtes sichert der Kooperation weitreichende Möglichkeiten, aber sie ist oft nicht ausreichend nuanciert, und betont jene Möglichkeiten nicht, durch die gewisse kompliziertere materielle und finanzielle, arbeitsrechtliche Produktionsverhältnisse geregelt werden können.

Wir möchten diese Mängel durch die Veränderung der Rechtsregelung beseitigen.

Die Untersuchung von mehreren komplexen Problemen ist in diesem kurzen Beitrag nicht möglich. Wir versuchen jene Rechtsverhältnisse kurz zu erklären, die bei uns im Zusammenhang mit den arbeitsrechtlichen Problemen in den bestehenden gemeinsamen landwirtschaftlichen Vereinigungen auftauchen. Die Tatsache, dass es sich um gemeinsame landwirtschaftliche Vereinigungen handelt, wird deshalb betont, weil im Falle der Vereinigung von Genossenschaften die Mitglieder betreffende neue rechtliche Probleme nicht erscheinen. Das Wesen der gemeinsamen landwirtschaftlichen Vereinigungen ist mit bestimmten solchen Veränderungen verbunden, die einen Einfluss auf die internen genossenschaftlichen Verhältnisse ausüben.

Die Unterschiede in dem rechtlichen Charakter der Regelung hängen davon ab, ob die Genossenschaft Mitglied eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist oder nicht.

Auf Grund des Gesetzes über die landwirtschaftliche Vereinigung N^o122/1975, b.w. der Verordnung des Bundesministeriums für Landwirtschaft N^o159/1975 über die landwirtschaftliche Kooperation und ihre Formen richten in den gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen in erster Linie die Mitglieder der diese bildenden ELC-s, oder mindestens ihre Arbeiter und die Werkstätten anderer Mitgliedsorganisationen die Arbeit aus. Das Genossenschaftsverhältnis der Mitglieder der Mitgliedsorganisationen der landwirtschaftlichen Vereinigung bleibt unberührt.

Dies bedeutet soviel, dass nur diejenige Person als Genossenschaftsmitglied bezeichnet werden kann, die in dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen arbeitet, aufgrund des Genossenschaftsrechtes in Mitgliedschaftsverhältnis steht und ihre Arbeit unter den Bedingungen des Arbeitsrechtes verrichtet. Solange die Genossenschaft Mitglied des gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmens ist und ihr Mitglied seine Arbeit hier verrichtet, darf es von seiner Stelle nicht entlassen werden. Das Arbeitsverhältnis des Genossenschaftsmitglieds darf nur unter den Bedingungen, die im Arbeitsgesetzbuch festgelegt sind, aufgehoben werden. In diesem Falle kann man dem Genossenschaftsmitglied keine Anweisung geben, wonach es in der Genossenschaft arbeiten sollte, auch in dem Falle nicht, wenn das in der Genossenschaft sehr notwendig ist. Die Möglichkeit ist aber nicht auszuschliessen, das das Mitglied neben der in der gemeinsamen landwirtschaftlichen Vereinigung verrichteten Arbeit gewisse Arbeiten auch für die Genossenschaft ausrichte. Dies kommt dann vor, wenn das Mitglied im gemeinsamen Genossenschaftsunternehmen nicht durch das ganze Jahr hindurch arbeitet. Die Durchführung der Aufgaben wird vom Gesichtspunkt der Rechtsregelung in der Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen festgelegt.

Die Rechte und Verpflichtungen, die dem im gemeinsamen Genossenschaftsunternehmen arbeitenden Genossenschaftsmitglied zukommen, die aus den Teilen des Mitgliedschaftsverhältnisses folgen, die ausserhalb der Regelung im Arbeitswesen stehen, Vermögens- und Bodenverhältnisse, die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder in der ELG /, bleiben unverändert.

Daraus folgt, dass das in dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen arbeitende Mitglied Recht darauf hat laut geltender Regel die durch die Genossenschaft hergestellten landwirtschaftlichen Produkte zu verkaufen.

Andererseits gilt jene Regel, dass ein Mitglied einer Genossenschaft, die kein Mitglied des gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmens ist, bei diesem Unternehmen nicht angestellt werden darf, nur nachdem, dass sein Mitgliedschaftsverhältnis im Genossenschaft aufgehoben ist. Zugleich darf man aber solche Werkstätten ohne die Aufhebung des Genossenschaftsmitgliedschaftsverhältnisses im gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen unter den im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Bedingungen in die zweite Stelle aufnehmen.

Zwei Typen der Regelung gelten also für die in dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen hergestellten Arbeitsverhältnisse. Die eine bezieht sich auf die Mitglieder der in dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen als Mitgliedsorganisationen funktionierenden Genossenschaft, die andere auf die Arbeiter solcher Genossenschaften, die keine Mitgliedsorganisationen des gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmens sind. Das Arbeitsverhältnis des Genossenschaftsmitglieds mit dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen kann gemäss der im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Bedingungen aufgehoben werden. Wenn das mit dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen hergestellte Arbeitsverhältnis des Genossenschaftsmitglieds aufgehoben wird, ist die Genossenschaft verpflichtet, das Genossenschaftsmitglied in der Genossenschaft anzustellen.

Vom Gesichtspunkt der neuen Anstellung ist die Frage, ob das Arbeitsverhältnis des Genossenschaftsmitglieds mit dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen lang- oder kurzfristig war, von entscheidender Bedeutung. Wenn das Genossenschaftsmitglied für ein längeres Arbeitsverhältnis mit dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen aus der Genossenschaft entlassen wurde, hat es kein Recht auf seine Arbeit oder Arbeitsstelle. Der Vertrag über die Arbeitsbedingungen gilt nicht mehr. Die Genossenschaft macht den Vorschlag, mit ihm unter Berücksichtigung seines früheren Vertrages über die Arbeitsbedingungen oder mit neuen Bedingungen einen Vertrag zu schliessen. Wenn kein neuer Vertrag geschlossen wird, die Frage muss vom Direktorat der Genossenschaft entschieden werden. Wenn das Mitglied für eine kürzere Periode in dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen versetzt wurde, hört die Vereinbarung des Mitglieds über die Arbeitsbedingungen nicht auf zu gelten. Nachdem sein Arbeitsverhältnis im gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmen aufgehoben ist, hat das Genossenschaftsmitglied Recht auf seine frühere Stelle, auf die Erfüllung seiner früheren Funktionen. Diese beziehen sich auf jene Arbeiter, die ihr Mitgliedschaftsverhältnis deshalb aufgehoben haben, weil ihre Genossenschaft keine Mitgliedsorganisation des gemeinsamen landwirtschaftlichen Unternehmens war, nicht. Der Arbeiter kann auf eigenen Wunsch wieder zum Genossenschaftsmitglied werden.

Unsere Bemerkungen schliessen sich dem Vortrag von Professor József Veres an, seinen Thesen im vierten Teil, die sich um die Mitgliedschafts- und Arbeitsverhältnisse handeln, und weiterhin dem neunten Teil der Thesen, der sich damit beschäftigt, wie die Mitgliedschaftsverhältnisse auf die Genossenschaftsformen in der VR Ungarn einen Einfluss ausüben können.